

Statuten des Vereins „ALTEX Edition“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ALTEX Edition" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele

¹ Der Verein bezweckt die Publikation von hochwertigen Beiträgen zu Alternativmethoden zum Tierversuch und zur Mensch-Tier-Beziehung mittels der periodisch erscheinenden Vereinszeitschriften ALTEX, ALTEX Proceedings und TIERethik. Die Zeitschriften können sowohl als Printausgabe als auch als elektronische Ausgabe via Internet herausgegeben werden. Der Verein verleiht jährlich einen Preis für das beste Manuskript, das im vergangenen Jahr in ALTEX veröffentlicht wurde.

² Die Zeitschrift ALTEX veröffentlicht Übersichtsartikel und Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzmitteilungen sowie Nachrichten, Kommentare und Tagungsberichte auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen im Sinne der 3R: *replace* = ersetzen, *reduce* = vermindern und *refine* = verringern der Belastung von Tierversuchen. Die Zeitschrift ALTEX Proceedings veröffentlicht Tagungsbände 3R relevanter Tagungen. Die Zeitschrift TIERethik veröffentlicht Originalarbeiten, Buchbesprechungen und Nachrichten zur Mensch-Tier-Beziehung.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Vereinsmittel

¹ Der Verein erhebt jährlich von jedem Mitglied einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Zusätzlich werden die Mitglieder für ein individuell zu vereinbarendes Sponsoring des Vereins angefragt (vgl. auch Art. 5).

² Der Verein verfügt neben den Mitgliederbeiträgen über die folgenden weiteren Mittel, soweit solche geüfnet werden können: Einkünfte aus Abonnements und Einzelverkauf, von Autorinnen und Autoren für die frei zugängliche Veröffentlichung ihrer Manuskripte in der elektronischen Version, von Inseraten und Werbung, Spenden und Gönnerbeiträgen, Sponsoring, für die Erstellung von Auftragswerken.

³ Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

4. Haftung für Vereinsschulden

Für allfällige Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

5. Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck (vgl. Art. 2) beachten und nicht gefährden. Juristische Personen delegieren eine sie vertretende Person ihrer Wahl und ermächtigen sie ausdrücklich zur Stimmabgabe innerhalb des Vereins.

² Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bewerbung bei der Geschäftsleitung beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

³ Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung auf Ende Geschäftsjahr sowie durch Ausschluss beendet, welcher auf Beschluss des Vorstands namentlich bei wiederholter Missachtung von oder Widerhandlung gegen Zweck und Ziele des Vereins erfolgen kann.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Mitglieds sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter zweiter Mahnung.

⁵ Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Vorstandsmitglieds davon abhängig machen, dass dieses sich zu einem Sponsoring des Vereins mit einem jährlichen Beitrag verpflichtet. Die Verpflichtung ist für wenigstens 2 Jahre einzugehen, hernach mit einer Frist zur Kündbarkeit zu versehen und in einem separaten Sponsoring-Vertrag schriftlich festzuhalten. Der gültige abgeschlossene Vertrag ist Voraussetzung für die Aufnahme des neuen Vorstandsmitglieds.

6. Organe

¹ Organe des Vereins sind

- die Mitglieder-Versammlung (MV),
- der Vorstand,
- die Geschäftsleitung,
- die Redaktion.

² Für besondere Aufgabenbereiche können dauernde oder zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie unterstehen für die laufende Tätigkeit dem sie einsetzenden Organ.

7. Mitglieder-Versammlung

¹ Die Mitglieder-Versammlung (MV) ist das oberste leitende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlichweise einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt wenigstens 2 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden. Das Datum der MV wird den Mitgliedern wenigstens 12 Wochen im Voraus bekannt gegeben zusammen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, für die MV innert Frist (vgl. Art. 7 Abs. 3c) Traktanden vorzuschlagen.

² Ausserordentliche MV erfolgen nach Bedarf sowie auf Begehren von wenigstens zwei Mitgliedern als juristische Personen oder fünf Mitgliedern bei natürlichen Personen.

³ Die MV wird durch das Vorstandspräsidium (vgl. Art. 8 Abs. 2) geleitet, das sich durch die Geschäftsleitung unterstützen oder vertreten lassen kann, und entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über die folgenden Geschäfte:

- . a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang;
- . b) Entlastung des Vorstands;
- . c) Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, sowie der Anträge von Mitgliedern, die diese zur vorgegebenen Frist (vgl. Art. 7, Abs. 1) vor der Versammlung der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstands schriftlich vorgelegt haben.

⁴ Beschlüsse über die folgenden ausdrücklich auf der Einladung zur MV im Wortlaut des beantragten Beschlusses zu traktandierenden Geschäfte fasst die MV mit dem absoluten Mehr der Stimmen aller Vereins-Mitglieder:

- . a) Änderung der Statuten;
- . b) Auflösung des Vereins und Umgang mit dem verbliebenen Vermögen (Art. 14).

8. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 natürlichen Personen.

² Der Vorstand konstituiert sich für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren selbst, bezeichnet aus seiner Mitte Präsidenten/in und Vizepräsidentin/en sowie nach Bedarf weitere Ressorts und Ressortleiter/innen (Mitglieder des

Vorstands) und legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder für den Verein fest. Der Vorstand kann zusätzlich die Voraussetzungen und die Bedeutung stimmrechtsloser Passiv- bzw. Ehrenmitgliedschaften regeln.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe – innert einer angemessenen Frist – erhalten. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden oder der ihre Stimme schriftlich abgebenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Präsidenten/in oder bei Abwesenheit der/dem Vizepräsidentin/en der Stichentscheid zu.

⁴ Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung namentlich über die folgenden Geschäfte, wobei die Geschäftsleitung mit Ausnahme von Buchstabe d bei allen Geschäften beratende Stimme hat:

- . a) Wahl des/der Präsidenten/in, der/des Vizepräsidentin/en sowie weiterer Ressortleiter/innen und der übrigen Mitglieder (Beisitzer) des Vorstands;
- . b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- . c) Festlegung des zur Einsitznahme des Vereinsmitglieds in den Vorstand berechtigenden besonderen Beitrags an den Verein (Art. 5 Abs. 5);
- . d) Wahl und Anstellung sowie Kündigung der Geschäftsleitung;
- . e) Festlegung des Budgets und damit der Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung;
- . f) Wahl und Anstellung sowie Kündigung der Chefredaktion;
- . g) Kontrolle der Tätigkeiten der Organe (ausgenommen der MV) des Vereins (Art. 9 und 10).

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt alle Tätigkeiten des Vereins, soweit diese nicht gemäss Gesetz oder den Statuten sowie Beschlüssen einem anderen Organ des Vereins obliegen.

² Namentlich ist die Geschäftsleitung zuständig für die folgenden Geschäfte:

- . a) Planung und Umsetzung der strategischen und operativen Tätigkeit des Vereins einschliesslich der Bereitstellung und Erhaltung der dafür nötigen Infrastruktur;
- . b) Herausgabe der Vereinszeitschriften einschliesslich dafür notwendiger Tätigkeiten (Kooperation mit Verlagen, Druckereien und Vertriebsgesellschaften, usw.);
- . c) Beobachtende und aktive Teilnahme für den Verein an einschlägigen Tagungen und Kongressen unter Vorbehalt von Abs. 4 nachfolgend;
- . d) Finanzen (inkl. Einhaltung des Budgets) und Buchhaltung des Vereins;
- . e) Entwurf von Jahresbericht, Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung an den Vorstand;
- . f) Marketing für den Verein und die Vereinszeitschriften;
- . g) Mittelbeschaffung (Fundraising) und Pflege von Abonnenten/innen, Mitgliedern, Spenderinnen/ern und Sponsoren/innen;

- . h) Anstellung, Personalführung und Kündigung von Mitarbeiter/innen der Geschäftsleitung (gemäss Abs. 3 und 4 nachfolgend);
- . i) Periodische, wenigstens halbjährliche Berichterstattung über sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsleitung an den Vorstand;
- . j) Vorbereitung der MV zuhanden des/der Präsidenten/in, ggf. Leitung der MV, Vorbereitung der Vorstandssitzungen, sowie Protokollführung der Beschlüsse der MV und des Vorstands.

³ Die Geschäftsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben soweit erforderlich Personal einstellen. Sie führt und qualifiziert dieses Personal selbständig. Mit bestimmten Aufgaben wie z. B. der Buchhaltung können auch externe Dritte beauftragt werden.

⁴ Die Geschäftsleitung ist bei all ihren Tätigkeiten zur strikten Einhaltung des Budgets verpflichtet. Reicht dieses für die Erfüllung der unumgänglichen Aufgaben nicht aus, ist dem Vorstand rechtzeitig und mit Begründung ein Budget-Nachtrag zu beantragen.

⁵ Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme im Vorstand und nimmt somit an den Sitzungen des Vorstands im Sinne von Art. 8 Abs. 4 teil, kann aber nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein.

10. Redaktion

¹ Die Geschäftsleitung kann zugleich Chefredaktor/in einer oder mehrerer Zeitschriften des Vereins sein. Der Chefredaktion obliegen sämtliche mit der Herausgabe der entsprechenden Zeitschrift verbundenen Aufgaben.

² Jede/r Chefredaktor/in gewährleistet ihre/seine eigene Stellvertretung.

³ Die Chefredaktion entscheidet im Rahmen des Vereinszwecks über den publizistischen und gestalterischen Inhalt der entsprechenden Zeitschrift.

⁴ Bei der Auswahl der Publikationen sind die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats der jeweiligen Zeitschrift sowie derer externer Gutachter zu berücksichtigen. Die Begutachtung hat insbesondere die einschlägigen Prinzipien der 3R sowie den Vereinszweck zu beachten. Die Beauftragung zur Begutachtung erfolgt unentgeltlich.

⁵ Personen, die wiederholt oder dauerhaft Beiträge für die jeweilige Zeitschrift begutachten oder in anderer Weise die Arbeit der Chefredaktion unterstützen, können vom/von der Chefredaktor/in zum wissenschaftlichen Beirat der jeweiligen Zeitschrift ernannt werden. Die Ernennung zum wissenschaftlichen Beirat erfolgt formlos und kann jederzeit von der jeweiligen Chefredaktion widerrufen werden. Die ernannte Person ist im Impressum der jeweiligen Zeitschrift namentlich und mit der Funktion wissenschaftlicher Beirat (*editorial board*) aufzuführen.

⁶ Der Vorstand darf nur zur Wahrung der Interessen des Vereins in besonders wichtigen Fällen ausnahmsweise in die Redaktionsfreiheit der Chefredaktion (Abs. 3) eingreifen.

11. Mediations-Klausel

Bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins oder unter den Mitgliedern derselben nehmen die betroffenen Personen an der ersten Sitzung einer Mediation teil, soweit dies von einem der Organe beschlossen oder bei Streitigkeiten innerhalb des Organs von einem Mitglied desselben gewünscht wird.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten im Verein oder des Vereins mit Dritten wird Zürich als Gerichtsstand und das schweizerische (materielles Recht und Kollisionsnormen) als anwendbares Recht vereinbart.

13. Auflösungsklausel

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn eine Fortführung der

Herausgabe aller Vereinszeitschriften nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Auflösung des Vereins ist das allfällige Restvermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung (vgl. Art. 2) zuzuwenden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an einzelne Gründungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Verein ALTEX Edition wurde am 2. Juni 2006 in Linz gegründet. Die vorliegende Fassung der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2024 in Zürich beschlossen.